



**Gemeindeamt Kleblach-Lind**  
**A-9753 LIND im Drautal**  
Bezirk Spittal an der Drau  
Tel.: 04768/217 FX 217-4  
E-Mail: [kleblach-lind@ktn.gde.at](mailto:kleblach-lind@ktn.gde.at)  
Homepage: [www.kleblach-lind.at](http://www.kleblach-lind.at)

**Zahl:** 902-2- /2024

## **1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024**

# **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 17. Oktober 2024, Zl. 902-1-/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.539.000,00
Aufwendungen:	€ 3.105.700,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 183.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 109.000,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 507.700,00
--	--------------

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.082.400,00
Auszahlungen:	€ 2.462.800,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 194.700,00
---	----------------

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 100.000,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Fleißner